

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: [SAGER Primer P](#)
Index-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -
Andere Bezeichnungen: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: [Primer / Haftvermittler](#)
Verwendungssektor SU22 – Gewerbliche Verwendungen: [Öffentlicher Bereich \(Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk\)](#)
Verwendungen, von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

[Sager AG](#)
[Dämmstoffe](#)
[Dornhügelstrasse 10](#)
[CH-5724 Dürrenäsch](#)

Kontaktstelle für technische Information:

Telefon / Telefax / E-Mail
[+41 \(0\)62 767 87 87](tel:+410627678787) / [+41 \(0\)62 767 87 80](tel:+410627678780) / info@sager.ch

1.4 Notrufnummer

[Toxikologisches Informationszentrum Zürich](#)
Notruf 145 oder + 41 (0)44 251 51 51
Nicht dringende Anrufe: + 41 (0)44 251 66 66

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):
Das Produkt ist auf Grund des Berechnungsverfahrens in (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der letztgültigen Fassung nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol: [keine](#)

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: [keine](#)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung:
[EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3\(2H\)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.](#)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



Gefahrenhinweise / H-Sätze

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise / P-Sätze: keine.

Weitere Kennzeichnungselemente: keine

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Das Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

EG-Nr.: 220-120-9 CAS-Nr.: 2634-33-5 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Registrierungsnr.: -

Anteil : <0.05 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken; H302; Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315; Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1; H317; Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; H318; Gewässergefährdend, Akut, Kategorie 1; H400 (M=10) Gefahrensymbol GHS 05 (Ätzwirkung), GHS 07 (Ausrufezeichen), GHS 09 (Umweltgefährdend) Signalwort „Gefahr“

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife gründlich reinigen. Getränkte Kleidungsstücke entfernen. Bei Hautreizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Bei geöffnetem Lid gründlich mindestens 10-15 Minuten mit reinem Wasser spülen und Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Nach Möglichkeit dieses Datenblatt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Hinweise

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Schutzkleidung tragen. Je nach Brandgrösse ggf. Vollschutz. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Massnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation, in natürliche Gewässer oder in den Boden gelangen lassen. Beim Eindringen in Gewässer, Kanalisation, oder Erdrreich Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Kapitel 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Augenkontakt vermeiden.
Langanhaltenden oder intensiven Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Arbeitsverfahren gemäss Betriebsanweisung anwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Behälter dicht geschlossen halten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Mit Produkt getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Bei Raumtemperatur lagern.
Vor Frost schützen.
Geeignete Behälter: Edelstahl, Polyolefin

Lagerklasse: Klasse 10/12 (Flüssige Stoffe)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



7.3 Spezifische Endanwendungen

Primer/Haftvermittler

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

**Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte**

keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschliessende Schutzbrille (EN166)

Hautschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Empfehlenswert: Gummi, Nitril, PVC

0.5 mm (Durchbruchzeit >= 480 min)

Die ermittelte Durchbruchzeit gemäss EN 374 Teil III wurde nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit die 50% der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Anderer Hautschutz

Übliche Arbeitsschutzkleidung.

Nach Arbeitsende Hände eincremen.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Massnahmen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	je nach Spezifikation
Geruch:	charakteristisch.
pH-Wert:	5 – 6 (20 °C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Expositionsgrenze:	nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	ca. 1.01 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en):	nicht bestimmt
Selbstentzündlich:	Produkt ist nicht selbstentzündlich
Viskosität :	nicht bestimmt
log K _{ow} :	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Angaben.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Chemische Stabilität und Reaktivität

Keine Zersetzung bei sachgemässer Verwendung.

10.2 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.3 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt. Siehe auch Abschnitt 7.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen (Quelle: GESTIS)

Für einzelne Inhaltsstoffe:

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Akute Toxizität:

LD₅₀ oral (Ratte): 375 mg/kg

LD₅₀ dermal (Ratte): 4115 mg/kg

LC₅₀ inhalativ (Ratte): 0.25 mg/L (4h) (Staub. EU-Einstufung stimmt hiermit nicht überein)

ATE: 500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung: reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung: stark reizend

Sensibilisierung: sensibilisierend (Hautkontakt)

Keimzell-Mutagenität: negativ

Karzinogenität, Reproduktionstoxizität: keine Angaben verfügbar.

Für die Zubereitung:

Keine Daten zur akuten Toxizität verfügbar.

Ätz-/Reizwirkung: keine Daten verfügbar

schwere Augenschädigung/-reizung: keine Angaben verfügbar.

Sensibilisierung: Das Produkt enthält sensibilisierende Stoffe. Hautkontakt kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

einfach besser dämmen



Keimzell-Mutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität: keine Angaben verfügbar.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine Angaben verfügbar.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine Angaben verfügbar.

Aspirationsgefahr: keine Angaben verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

LC₅₀ 96h (Fisch: Salmo gairdneri):

1.3-1.6 mg/L

LC₅₀ 96h (Fisch: Oncorhynchus mykiss):

2.18 mg/L

LC₅₀ 96h (Fisch: Lepomis macrochirus):

3.4 mg/L

EC₅₀ 48h (Daphnia magna):

1.5-3-3 mg/L

EC₅₀ 72h (Chlorella vulgaris):

0.15 mg/L

EC₅₀ 96h (Pseudokirchneriella subcapitata):

0.055 mg/L

ErC₅₀ 72h (Pseudokirchneriella subcapitata):

0.11 mg/L

Für die Zubereitung:

Keine Angaben verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Keine Angaben verfügbar.

Für die Zubereitung:

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Log P_{ow}: 1.11

Für die Zubereitung:

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Stoffname: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Bakterientoxizität

EC₅₀ 16h (Pseudomonas putida):

0.4 mg/L

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Örtlich behördliche Vorschriften beachten (geeigneter Verbrennungsanlage oder Deponie zuführen)

Abfallschlüssel:

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen SR 814.610)

Ungereinigte Verpackung

Behälter vollständig leeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR : entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe: entfällt

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): entfällt

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse B

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung SR 814.81:
Keine Beschränkung oder Stoffverbot

Störfallverordnung SR 814.012:
Keine Mengenschwelle

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 20.07.2015

Überarbeitet am: 23.12.2015

Version: 3.0 Ersetzt Version: 2.0



15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht durchgeführt worden.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

[Komplette Überarbeitung, neue Produktzusammensetzung.](#)

Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par route
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
ADN: L'Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation sur eaux intérieures.
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
ICAO: International Civil Aviation Organization
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
CLP: Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
BAT: Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert
SUVA: Schweizerische Unfallverhütungsanstalt
LD: lethal dose
LC: lethal concentration
STOT: Specific Target Organ Toxicity
CMR: carcinogen, mutagen, toxic to reproduction
REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
GSchV: Gewässerschutzverordnung SR 814.201
ChemRRV: Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung SR 814.81
StfV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) SR 814.012

Literaturangaben und Datenquellen

[GESTIS: Datenbank des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(IFA\)](#)

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden
[Berechnungsmethode](#)

Wortlaut der Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

GHS 05 [Ätzwirkung](#)

GHS 07 [Ausrufezeichen](#)

GHS 09 [Umweltgefährdend](#)

H302: [Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.](#)

H315: [Verursacht Hautreizungen.](#)

H317: [Kann allergische Hautreaktionen verursachen.](#)

H318: [Verursacht schwere Augenschäden.](#)

H400: [Sehr giftig für Wasserorganismen.](#)

[EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3\(2H\)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.](#)

[EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.](#)

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen und der EU-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach REACH Art. 31 und Anh. II und nach Art. 20 der Chemikalienverordnung vom 05.06.2015 (CH-Gesetzgebung, Stand am 01.07.2015)